

Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Stern gasse - Irrgänge" in Ulm

Gemäß § 5 Absatz 6 des Straßengesetzes BW (StrG) gelten Straßen, Wege oder Plätze, die auf Grund eines förmlichen Verfahrens für den öffentlichen Verkehr angelegt wurden, mit der endgültigen Überlassung für den Verkehr als gewidmet.

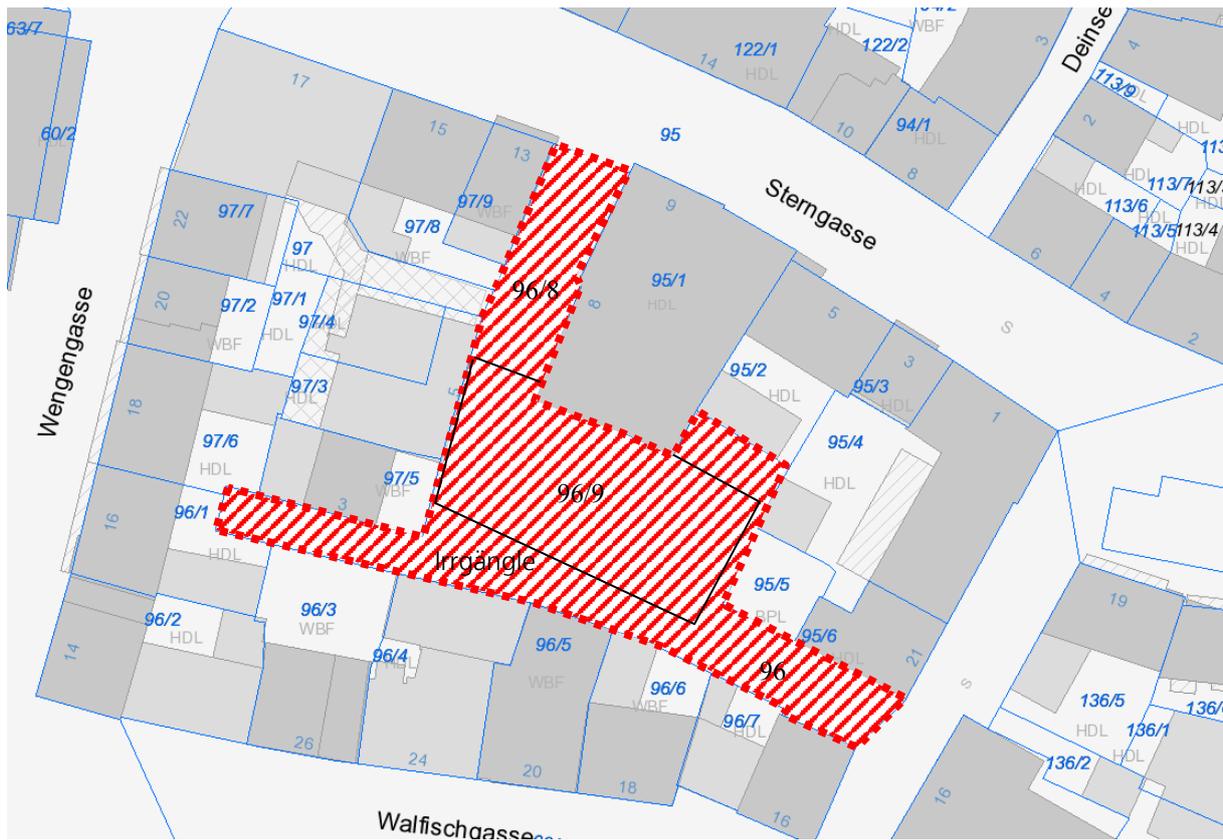
Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.110.6-103 vom 25.06.2015 wurden die nachfolgend aufgeführten Erschließungsanlagen endgültig hergestellt:

1. Die mit besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzte und nach ihrer Verkehrsbedeutung zur Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG BW einzustufende Verkehrsfläche:

- Irrgänge mit den Flurstücksnummern 96, 96/8 und 96/9

Die genannten Verkehrsflächen verbleiben samt ihrer Nebeneinrichtungen nach deren endgültiger Fertigstellung im Jahr 2021 in der Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Stadt Ulm. Sie sind dem öffentlichen Verkehr überlassen worden.

Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau,
Grünflächen, Vermessung
Abteilung Verkehrsplanung



Verkehrsfläche Widmung

Tag der Veröffentlichung: 04.11.2022